



Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0485-I/A/4/2019

Wien, 11.11.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4181/J des Abgeordneten Efgani Dönmez, PPM, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1:

Im besagten Zeitraum kamen dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds Geldstrafen in Höhe von € 3.348,46 zu. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

2016: € 1.570,77

2017: € 571,55

2018: € 1.206,14

Frage 2:

Abweichend von § 15 VStG fließen gemäß § 22 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), § 73 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG), § 48 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) und § 28 Abs. 3 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) die nach diesen Gesetzen jeweils verhängten Geldstrafen dem

Arbeitsmarktservice (AMS) zu. Gemäß § 16 Abs. 3 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG) fließen die nach diesem Gesetz verhängten Geldstrafen dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) zu.

Gemäß § 52 AMSG sind die Einnahmen, die dem AMS aus Strafen nach dem AÜG, dem AIVG, dem AMFG und dem AuslBG zufließen, der Arbeitsmarktrücklage gemäß § 50 AMSG zuzuführen.

Frage 3:

Im Bereich der Sozialversicherung gibt es drei in Betracht kommende Straftatbestände im ASVG (§§ 31a Abs. 6, 111 und 112a), die eine Geldstrafe vorsehen. Diese sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsstraftatbestände sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen. Eine ausdrückliche Regelung, die eine Widmung dieser Geldstrafen vorsieht, existiert im Bereich der Sozialversicherung nicht, weshalb nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsstrafgesetzes (vgl. § 15 VStG) vorzugehen sein wird.

Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz (VBKG): Gem. § 6 Abs. 5 VBKG „bleiben bestehende Befugnisse zur Anzeige von strafbaren Handlungen oder Unterlassungen unberührt.“ Das heißt, sollte eine zuständige Behörde des Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerkes tatsächlich eine Anzeige nach einem der Materiengesetze verhängen, so ist die Grundlage das jeweilige materielle Recht, welches aber nicht im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts liegt (ua das Konsumentenschutzgesetz, das Preisauszeichnungsgesetz und das Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz).

Auch jene Behörden, die nach dem Verwaltungsstrafgesetz (und nicht nach VBKG) vorgehen, also die KommAustria und die Fernmeldebüros, werden zwar im Rahmen des Verbraucherbehördennetzwerkes tätig, aber auf Grundlage ihrer materiellen Vorgaben, die im Zuständigkeitsbereich des BKA und des BMVIT liegen (Audiovisuelle Medien-Gesetz, Telekommunikationsgesetz).

Produktsicherheitsgesetz (PSG): Das Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, sieht in den §§ 25 ff Verwaltungsstrafen vor. Diese Strafen sind aber nicht speziell gewidmet. Sie sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu verhängen.

Verbraucherzahlungskontogesetz (VZKG), BGBl. I Nr. 35/2016: Das VZKG ist ein Bundesgesetz, zu dem die FMA Geldstrafen im Wirkungsbereich einer der neun Landespolizeidirektionen verhängen kann. Fälle, in denen von der FMA Geldstrafen verhängt

werden, die gemäß § 15 Z 1 VStG dem Land für Zwecke der Sozialhilfe oder Sozialhilfeverbänden zukommen, können daher nicht eintreten.

Für die Vorschriften im arbeitsrechtlichen Bereich gilt grundsätzlich § 26 VStG, wonach in Verwaltungsstrafsachen die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, wenn die Verwaltungsvorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen enthalten. In manchen Gesetzen ist auch ausdrücklich angeordnet, dass Verwaltungsstrafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen sind (z.B. § 98 AKG, §§ 20 Abs. 1 und 22g AÜG, §§ 160, 207 und 253 ArbVG, § 32 BUAG, §§ 10, 24, 37 und 58 GIBG, § 64 Heimarbeitsgesetz, § 11 Abs. 1 Z 5 LSD BG, § 80 PBVG, § 30 KJBG, § 28 AZG, § 27 ARG, § 24 ArbIG). Eigene als Verwaltungsstrafbehörden tätigen Bundesbehörden wurden auf dieser Grundlage allerdings nicht eingerichtet.

Auch in den Fällen des § 22 Abs. 1 AÜG, § 71 AIVG, § 48 Abs. 1 AMFG, § 28 Abs. 1 AuslBG und § 16 Abs. 1 IESG wird jeweils die Bezirksverwaltungsbehörde in mittelbarer Bundesverwaltung als Verwaltungsstrafbehörde tätig.

Die Zahlungseingänge aus Geldstrafen betrugen in € pro Jahr:

		2016	2017	2018
AMS	AÜG, AIVG und AMFG	105.722,39	44.188,71	47.740,66
AMS	AuslBG	4.109.400,63	3.661.596,18	3.347.540,11
IEF	IESG	2.017,50	386,00	353,40

Gemäß § 54a Abs. 3 des Hebammengesetzes (HebG), BGBl. Nr. 310/1994, fließen die Geldstrafen auf Grund dieser Verwaltungsstrafbestimmung dem Österreichischen Hebammengremium zu. In der Vergangenheit gab es ganz vereinzelt geringe Zahlungsflüsse (jeweils unter 100 €) aus den Ländern an das ÖHG auf Grund der genannten Bestimmung. In den Jahren 2016 bis 2018 gab es allerdings keinerlei Geldflüsse an das Österreichische Hebammengremium auf Grund § 54a HebG.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

